

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage in der Gemeinde Seeheilbad Zingst (Kostenersatzsatzung)

Stand:

Kostenersatzsatzung vom 10.04.2003

1. Änderungssatzung vom 25.04.2008 in Kraft seit 03.05.2008

§ 1 Zusätzliche Anschlüsse

- (1) Mit dem Beitrag für die Herstellung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Seeheilbad Zingst gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Seeheilbad Zingst vom 10.04.2003 ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können durch die Gemeinde Seeheilbad Zingst zusätzliche Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt werden.
- (2) Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage, seine Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines zusätzlichen Anschlusses sind der Gemeinde Seeheilbad Zingst zu ersetzen.
- (2) Absatz 1 gilt für Maßnahmen zur Veränderung und Unterhaltung nur, soweit sie infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlusspflichtigen, auf-grund von Abnutzung oder durch sonstige Gründe, die vom Grundstück herrühren, erforderlich werden.

§ 3 Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand und die Kosten nach § 2 sind der Gemeinde Seeheilbad Zingst in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Kosten zu Absatz 1, die durch besondere Gründe, die nicht vom Grundstück herrühren, verursacht werden, bleiben außer Ansatz.
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere zusätzliche Grundstücksanschlüsse, so werden Aufwand und Kosten für jeden zusätzlichen Grundstücksanschluss berechnet.

§ 4 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist.
- (2) Beim erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend Ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten